

Modellfluggruppe Eppelborn e.V.



Flugplatzordnung:

- §1 Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- §2 Vereinsfremde Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes oder der diensthabenden Flugleitung das Modellfluggelände benutzen. Sie sind eingehend auf diese Flugplatzordnung hinzuweisen. Dies ist durch ihre Unterschrift zu dokumentieren.
Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind durchzuführen:
- Nachweis über Versicherungsschutz
- Aufnahme ins Flugbuch als Tagesmitglied (Personalien)
- §3 Flugbetrieb ist zugelassen: (Kolben und Turbinenantriebe)
- Werktags: 8:00 Uhr - 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 20:00 Uhr
jedoch spätestens bis Sonnenuntergang
- Alle sonstigen Modelle dürfen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden.
 - Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungs- oder Elektromotor, oder 2 Flugmodelle mit Turbinenantrieb, gleichzeitig geflogen werden. Mit Zustimmung des diensthabenden Flugleiters dürfen zusätzlich max. 2 Segelflugzeuge mit E-Motor betrieben werden.
 - Als Flugraum ist ausschließlich der in der Skizze dargestellte Flugsektor zugelassen.
 - Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand (25m Höhe) eingehalten werden.
Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle

(Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.

- Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

§4

- Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden.
- Flugmodelle müssen anderen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen. Die Sender müssen während des Betriebs mit einer, die Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthaltenden, farbigen Kennzeichnung versehen sein.
Farbe: 35 Mhz Bereiche - orange (RAL 6018)
40 Mhz Bereiche - grün (RAL 2003)
Schrift: Mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß (RAL 9010)
- Die Inbetriebnahme eines Senders (35 Mhz, 40 Mhz) ist nur zulässig, wenn an der Senderantenne zusätzlich eine, je Frequenzkanal nur einmal vorhandene, Frequenzklammer angebracht wurde, die zuvor von der Frequenztafel zu entnehmen ist.
- Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist (2,4 GHz Systeme).
Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen. **Die Kennzeichnung erfolgt durch einen gelben Punkt (ca. Ø2cm) sichtbar auf dem Gehäuse der Anlage.**

§ 5

Allgemeine Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen

- Flugmodelle mit oder ohne Antrieb dürfen eine Gesamtmasse von 25 kg nicht überschreiten
- Flugmodelle dürfen nur gestartet werden, wenn diese sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden. Hierfür ist jeder Pilot selbst verantwortlich.
- Jede unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- Flugmodelle dürfen nur bis zu folgenden Lärmpegeln betrieben werden:

Kolbenmotor(en)

Betrieb eines Flugmodells	-	79dB(A) / 25m
Gleichzeitiger Betrieb von 2 Flugmodellen-		76dB(A) / 25m
Gleichzeitiger Betrieb von 3 Flugmodellen-		74dB(A) / 25m

Turbinenantrieb(e)

Betrieb eines Flugmodells	-	89dB(A) / 25m
Gleichzeitiger Betrieb von 2 Flugmodellen-		86dB(A) / 25m

- Der Nachweis muss im Lärmpass eingetragen sein.

- § 6 - Die aktiven Piloten müssen sich vor dem Erstflug ins Flugbuch eintragen.
- § 7 - Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen (KFZ) sein.
- Pilotenstandort ist der auf der Skizze markierte Bereich.
Abweichungen von diesem Standort sind nur während der Start- und Landephase erlaubt.
- Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat, durchgeführt werden.
- Es muss eine Erste Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- **Ab 3 aktiven Piloten muss** ein Flugleiter aus den Anwesenden bestimmt werden (Mindestalter 18 Jahre).
Alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen. Dieser hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er den Flugsektor beobachten kann.
Der Flugleiter hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit ins Flugleiterbuch einzutragen (Name/Uhrzeit).
Flugleiterwechsel sind im Flugleiterbuch zu dokumentieren (Name/Uhrzeit).
Bei Anwesenheit von weniger als drei, am genehmigungspflichtigen Modellflugbetrieb teilnehmenden Personen, kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden. Die erforderlichen Flugleiterbucheinträge sind dann vom Flugmodellsteuerer selbst vorzunehmen.
Die Steuerer müssen den Inhalt der Aufstiegserlaubnis und die Flugbetriebsordnung kennen, sowie mit den besonderen Platzverhältnissen vertraut sein und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.
- § 8 Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände – einschließlich der Befugnis auf Erteilung von Flugverbot – übt der geschäftsführende Vorstand aus. Während des Flugbetriebes vertritt die Flugleitung den Vorstand insoweit.
- § 9 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Platz- und Flugordnung ist – neben dem geschäftsführenden Vorstand – auch die Flugleitung bevollmächtigt:
- Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen
 - Befristetes Flugverbot bis zu 4 Wochen auszusprechen
 - Vereinsfremde Personen vom Platz zu weisen
 - Flugbetrieb komplett zu sperren
- Über darüber hinausgehende disziplinarische Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- § 10 Absolutes Alkoholverbot für aktive Piloten vor und während des Flugbetriebs.
- § 11 Der Vorbereitungsraum dient ausschließlich zum Vorbereiten der Modelle.
Das Anlassen der Motoren ist nur im Vorbereitungsraum zulässig.
Ebenso darf ein Modell nicht mit laufendem Motor ferngesteuert aus dem Vorbereitungsraum gefahren werden. Es ist entweder zu tragen bzw. zu schieben.
- § 12 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb
- Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Anlage 1 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamischen Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Fluggelände betrieben werden.
 - Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Läuferdrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
 - Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten (Feuerlöscher sind vom Steuerer vorzuhalten). Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
 - Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf in den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
 - Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Eppelborn, 14 März 2011

1. Vorsitzender

